FINANZORDNUNG

DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
FINANZORDNUNG.LFVM-V.DE

Inhaltsverzeichnis

I HAUSHALTS- UND KASSENWESEN 3
§ 1 Wirtschaftlichkeit 3
§ 2 Haushalt 3
§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege 3
§ 4 Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz 3
§ 5 Jahresabschluss 5
§ 6 Kassenprüfung 5
§ 7 Reisekosten 5
§ 8 Aufwandsentschädigung 5
§ 9 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen 6
§ 10 Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter 7
§ 11 Kostenregelung bei Spielausfällen 8
§ 12 Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten 8
§ 13 Honorare 8
II GEBÜHREN UND ABGABEN 8
§ 14 Verbandsbeitrag 9
§ 15 Kosten für Nutzung IT-Pauschale und Spielverlegungsgebühren 9
§ 16 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren 9
§ 17 Urteilsgebühren 10
§ 18a Spielberechtigungsgebühr 10
§ 18a Aufnahmegebühr 10
§ 19 Spieleinnahmen 10
§ 20 Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern 11
§ 21 Lizenzgebühren 11
§ 22 Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern 11
§ 23 Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler 13
§ 24 Mahngebühren 13
§ 25 Schlussbestimmungen 13

I HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 1
Wirtschaftlichkeit

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend LFV genannt) ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2
Haushalt

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern und finanziert sich darüber hinaus über sonstige Einnahmen. Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Der Haushaltsplan ist nach steuerlichen Vorgaben zu strukturieren.
 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
 Der Haushaltsplan ist grundsätzlich auszugleichen. Ein Defizit ist zulässig, sofern es durch Rücklagen aus Vorjahren oder durch zweifelsfrei zu erwartende Mehreinnahmen im Folgejahr gedeckt werden kann.
 Ein jahresbezogenes Defizit darf nur ausgewiesen werden, wenn die Liquidität des Verbandes dadurch nicht gefährdet wird. Der Vorstand hat in diesem Fall darzulegen, aus welchen Mitteln der Fehlbetrag finanziert wird.
 Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstand genehmigten Nachtragshaushaltsplanes (einfache Mehrheit).
4. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

§ 3
Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und entspr. folgendem § 4, Ziff. 2 vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
3. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.
4. Zur Realisierung der Punkte 1-3 kann eine Steuerberatungsgesellschaft herangezogen werden.

§ 4
Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.
 Der Geschäftsführer ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall einzugehen.

Rechtsverbindlichkeiten über 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieds.

2. Geplante Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sowie außerplanmäßige Ausgaben können wie folgt angewiesen werden:
 - Geplante Ausgaben über 5.000,00 € im Einzelfall sind durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen anzuweisen.
 - Außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall sind stets durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen anzuweisen.
3. Vermögensanlage

3.1 Die Vermögensanlage des Vereins hat unter strikter Beachtung der Gemeinnützigkeit sowie der Grundsätze Sicherheit, Liquidität und Kapitalerhalt zu erfolgen. Eine Maximierung der Rendite ist nachrangig.

3.2 Zulässige Anlageformen sind:
a) Bankguthaben (Tages- und Festgeld) bei Instituten mit Sitz in der Europäischen Union,
b) Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit hoher Bonität (mindestens Rating „Investment Grade“),
c) börsengehandelte Indexfonds (ETFs) auf Anleihenmärkte, die anerkannte Indizes wie den Bloomberg Global Aggregate Bond Index oder vergleichbare Indizes abbilden.

3.3 Für Anlagen in Staatsanleihen gelten folgende Einschränkungen:
- ausschließliche Investition in auf Euro lautende Anleihen,
- keine Anlagen in Hochzins- („High Yield“-) oder Schwellenländeranleihen,
- angemessene Streuung über mehrere Emittenten,
- Begrenzung der Restlaufzeit zur Reduzierung von Zinsänderungsrisiken.

3.4 Für Anleihen-ETFs gelten folgende Voraussetzungen:
- UCITS-Konformität und Fondsdomizil innerhalb der Europäischen Union,
- physische oder optimierte Replikation,
- breite Diversifikation des zugrunde liegenden Portfolios,
- ausschließliche Investition in Investment-Grade-Anleihen,
- keine Währungsrisiken (EUR-Absicherung erforderlich),
- hohe Liquidität und tägliche Handelbarkeit.

3.5 Risikobegrenzung:
- Der Anteil von ETFs darf insgesamt 50% des Vereinsvermögens in Geldform nicht überschreiten.
- Einzelinvestitionen sind so zu streuen, dass Klumpenrisiken vermieden werden.
- Der überwiegende Teil des Vermögens ist in besonders sicheren und kurzfristig verfügbaren Anlagen zu halten.

3:6 Unzulässig sind insbesondere:
- Aktien und aktienbasierte Fonds,
- Derivate zu spekulativen Zwecken,
- strukturierte Produkte mit erhöhtem Risiko,
- Anlagen in nicht regulierten Märkten,
- Fremdfinanzierung von Kapitalanlagen.

3.7 Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsätze liegt beim Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen. Konkrete Investitionsentscheidungen sind von diesem sowie dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu treffen. Sämtliche Anlageentscheidungen sind zu dokumentieren und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand zu überprüfen. Über die Entwicklung der Kapitalanlagen ist dem zuständigen Vereinsorgan Bericht zu erstatten.

3.8 Mittel, die kurzfristig zur Erfüllung des Satzungszwecks benötigt werden, sind ausschließlich in risikoarmen und jederzeit verfügbaren Anlageformen zu halten

4. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben etc.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
5. Bankvollmacht haben der Präsident, der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen und der Geschäftsführer für den LFV.

§ 5
Jahresabschluss

Ein Jahresabschluss ist bis spätestens zum 31.10. nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
In der Jahresrechnung sind Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben zu erläutern.

§ 6
Kassenprüfung

1. Der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer hat dem Vorstand gegenüber einen Prüfbericht über den Jahresabschluss und die haushaltsgerechte Mittelverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu geben.
2. Zum Verbandstag ist ein Prüfbericht vom beauftragten Wirtschaftsprüfer vorzulegen, der die abgelaufenen Geschäftsjahre sei dem vorangegangenen Verbandstag beinhaltet .

§ 7
Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht.
Es werden erstattet:
- Fahrtkosten gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Verpflegungsmehraufwand gemäß aktuell gültigem Bundesreisekostengesetz,
- Übernachtungsgelder,
- Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten, etc. werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet und belegmäßig nachgewiesen wird.
- Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten der 2. Beförderungsklasse (z.B. Fahrausweise). Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch den Geschäftsführer bzw. Verantwortlichen des zuständigen Verbandsorgans zu genehmigen.
- Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung gemäß Vordruck des LFV erstattet.

§ 8
Aufwandsentschädigung

1. Auf der Grundlage des § 18 Nr. 2 der Satzung werden, unter Beachtung der Regelung des Abs. 3, an die Mitglieder aller ehrenamtlich in § 17 Abs. 1 b) – g) der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den LFV zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamts- und Funktionsträger der K/FV und der Vereine des LFV jährlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Präsident	4.200,00 €
Vizepräsidenten (ohne Geschäftsführer und Ehrenpräsident)	3.000,00 €
Vorsitzender des Verbandsschiedsrichterausschusses	1.800,00 €

Beauftragter Kinder- und Jugendfußball 1.800,00 €
Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball 1.800,00 €
Sitzungsgelder (pro Sitzung) für die Präsenzteilnahme der Vorsitzenden (auch Stellvertreter) der Kreisfußballverbände an Vorstandssitzungen (Online-Teilnahme 50%) 100,00 €
Staffelleiter (Verteilung der Höhe nach im Gremium) Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG
Der Ehrenpräsident sowie die Mitglieder des Verbandsgerichtes, Verbandsschiedsrichterausschusses und jene Schiedsrichteransetzer, die nicht Mitglied des Ausschusses sind (Verteilung der Höhe nach im Gremium) Pauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG

2. Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des LFV durch nicht unter 1. angeführte Personen beträgt 35,00 €/ pro Sitzung/Veranstaltung.
 Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigung von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und die Verhandlungsausschüsse des Sportgerichts pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
 Der nach Punkt 1. begünstigte Personenkreis ist von der Zahlung von Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeldern nach Punkt 2 ausgeschlossen.

3. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigungen für das laufende Jahr nach Punkt.1. entscheidet der Vorstand nach Verabschiedung des Jahresabschlusses für das vorausgegangene Kalenderjahr.

4. Dem Vorstand steht darüber hinaus zur besonderen Entschädigung von hohem Aufwand in Ausübung ehrenamtlicher Betätigung, die nicht unter Punkt 1 erfasst ist, ein Budget von 3 Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26 a EstG zur Verteilung zur freien Verfügung. Dabei dürfen Einzelzuwendungen die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nicht überschreiten.

§ 9
Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Wettkampfleitungen bei Turnieren
 a) Turniere auf Landesebene 50,00 €
 b) Turniere auf Kreisebene bis 40,00 €
 c) Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Gremium festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €, jedoch nicht mehr als 32,50 € pro Tag.
2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

2.0.	- LA - Herren	Schiedsrichter	50,00 €
		Assistenten	35,00 €
	- LA - Frauen u. Nachwuchs	Schiedsrichter	35,00 €
		Assistenten	30,00 €
	Int. Spiele und Spiele gegen Lizenzvereine		
	- Herren ab VL aufwärts	Schiedsrichter	50,00 €
		Assistenten	40,00 €
	- Herren ab KOL aufwärts	Schiedsrichter	40,00 €
		Assistenten	35,00 €
	Int. Spiele Frauen und Nachwuchsmannschaften		
		Schiedsrichter	30,00 €
		Assistenten	22,00 €
	- KA - Nachwuchs	Schiedsrichter	20,00 €
2.1.	Verbandsliga Herren	Schiedsrichter	50,00 €
		Assistenten	40,00 €
2.2.	Landesliga Herren/VL-Frauen	Schiedsrichter	40,00 €

		Assistenten	30,00 €
2.3.	Landesklasse Herren & Verbandsliga A/B-Junioren	Schiedsrichter	30,00 €
		Assistenten	25,00 €
2.4.	Landesliga A/B-Jun.	Schiedsrichter	30,00 €
		Assistenten	25,00 €
2.5.	Verbands-/Landesliga C/D-Junioren, Verbandsliga B-Juniorinnen	Schiedsrichter	25,00 €
2.6.	Spielbetrieb Alte Herren	Schiedsrichter	25,00 €
2.7.	Pokalspiele		
	DFB Landespokal Finale Herren	Schiedsrichter	200,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	120,00 €
	DFB Landespokal Herren		
	- in Vorrunden	Schiedsrichter	50,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	40,00 €
	- ab Achtelfinale	Schiedsrichter	100,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	60,00 €
	DFB Landesklassenpokal	Schiedsrichter	40,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	30,00 €
	DFB Landespokal Finale Frauen	Schiedsrichter	75,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	50,00 €
	DFB Landespokal Frauen	Schiedsrichter	35,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	30,00 €
	DFB Landespokal Junioren/Juniorinnen	Schiedsrichter	35,00 €
		Assistenten & 4. Offizieller	29,00 €
2.8.	Turniere Landesebene		50,00 €

2.9. Die Entschädigungen im Bereich der KFV dürfen nicht höher als die jeweils unterste Ebene im LFV sein. Die Entschädigung für Freundschaftsspiele richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Bei Beteiligung einer Mannschaft, die in überregionalen Wettbewerben vertreten ist, ist die Finanzordnung des zuständigen Regional- oder Bundesverbandes zu beachten.

2.10. Nach Abschluss der Punktspiele ermittelt der LFV spielklassenbezogen den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine, die mit Mannschaften im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B-, C- und D-Junioren vertreten sind. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den LFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom LFV ausbezahlt.

3. Den Spieloffiziellen und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 7 gezahlt.
4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, und der Fahrtkosten auch bei eventuellen Spiel- oder Turnierausfällen, sind die Platz bauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der unter § 13 Ziffer 2. genannten Entschädigung zu zahlen.

§ 10
Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrag ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten auf Landesebene 30,00 € Entschädigung. Bei Spiel-/Turnierausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Beobachter sowie Mentoren in Höhe von 50 % der vorgesehenen Entschädigung zu zahlen
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern sowie Mentoren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 7 der Finanzordnung des LFV gezahlt.

§ 11
Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstoßes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Fällt ein Spiel durch Verschulden eines Vereins aus, so hat dieser Verein dem Spielpartner zu ersetzen/zu zahlen:
 a) Der reisenden Mannschaft die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel
 b) Dem Heimverein insbesondere die entstandenen SR–Kosten entsprechend der Finanzordnung.
4. In Zweifelsfällen entscheiden die zuständigen Sportgerichte in erster Instanz.
5. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

§ 12
Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:
- Fahrtkosten gemäß § 7 der Finanzordnung
- Honorar gemäß § 13 der Finanzordnung.

§ 13
Honorare

Mit den unten aufgeführten Personen sind im Vorfeld Honorarverträge abzuschließen. Steuern und alle Abgaben fallen zu Lasten des Honorarempfängers.

1. Honorar für Referenten je Lerneinheit (45 Minuten)
 - Referenten mit vortragsbezogener Hochschulausbildung 30,00 €
 - Referenten mit DOSB-/DFB-Ausbildungszertifikat 30,00 €
 - Referenten mit fachspezifischer Ausbildung 23,00 €
2. Honorar für Leitung/Betreuung von Lehrgängen, Seminaren und Auswahlmannschaften
 - Lehrgangsleitung für 1 Tag 25,00 €
 - Ganztagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen 50,00 €
3. Honorar für Sichtung
 - pro Spiel 15,00 €
 - pro Turnier 25,00 €
4. Für andere Personen sowie in Ausnahmefällen für die unter Nr. 1 und 2 genannten Personen können gesonderte Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Fahrtkosten werden gemäß § 7 der Finanzordnung des LFV gezahlt. Der Honorarbetrag darf nicht höher sein als die feststehenden Projekthonorarbeträge.

II GEBÜHREN UND ABGABEN

Für alle unter diesem Abschnitt an den LFV zu zahlenden Gebühren und Abgaben erstellt die Geschäftsstelle an die Zahlungspflichtigen Rechnungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gebühren nach § 20, § 20 a, § 22 und Strafen aus Sportgerichtsurteilen. Alle Rechnungen sind in der gesetzlichen Frist zu begleichen. Bei Verstößen kommt § 14 Punkt 11 der Satzung zur Anwendung.

§ 14
Verbandsbeitrag

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den LFV jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:
 - Verbandsliga Herren 1.500,00 €
 - Landesliga Herren 900,00 €
 - Landesklasse Herren 600,00 €
 - Verbandsliga Frauen 300,00 €
3. Alle auf Landesebene spielenden Nachwuchsmannschaften eines Vereins, der mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft auf Landesebene des LFV stellt, sind vom Verbandsbeitrag befreit. Für Vereine mit Nachwuchsmannschaften im Landesspielbetrieb, welche nicht mindestens eine Herren- oder Frauenmannschaft im Landesspielbetrieb stellen, wird ein Verbandsbeitrag von 50,00 € erhoben.
4. Die Beiträge in den Kreisen werden durch die K/FV eigenständig festgelegt. Diese dürfen den untersten Betrag des Landes, hier Landesklasse, nicht überschreiten.
5. Die Startgebühren für Meisterschaften außerhalb der in Nr. 2 aufgeführten Wettbewerbe werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt und im Anschluss des Turniers in Rechnung gestellt.
6. Kann eine Spielrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden, kann der erweiterte Vorstand des LFV die unter Punkt 2 aufgeführten Verbandsbeiträge ganz oder anteilig rückwirkend erstatten.

§ 15
Kosten für Nutzung IT-Pauschale und Spielverlegungsgebühren

1. Eine IT-Pauschale wird pro Verein als Jahresgebühr von 50,00 € erhoben. Die K/FV entrichten pro Austragung geplanter Spielstaffeln aller Altersklassen (Stichtag 01.09.) ebenfalls je 50,00 € pro Spieljahr.
2. Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den LFV eine Rechnung in folgender Höhe erstellt:
 - Verbandsliga und Landespokal Herren 50,00 €
 - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen 40,00 €
 - Landesklasse Herren 25,00 €
 - A- bis D-Junioren/Juniorinnen im Landesmaßstab 20,00 €

Die K/FV legen die Gebühren zur Spielverlegung eigenständig fest. Diese dürfen die Gebühren der untersten Landesspielklasse nicht überschreiten.

§ 16
Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch-, Wiederaufnahmeverfahrens- und Berufungsgebühren

1. Für Proteste, Beschwerden, Einspruch und Wiederaufnahmeverfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Verbandsliga und Landespokal Herren 200,00 €
 - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen 150,00 €
 - Landesklasse Herren 100,00 €
 - Verbandsliga und Landespokal A- bis D-Junioren/Juniorinnen 40,00 €
 - Landesliga A- bis D-Junioren 25,00 €
 - Spielbetrieb Alte Herren 50,00 €
 - Kreisspielbetrieb Herren 40,00 €
 - Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren 25,00 €

2. Für Berufungen und Gnadengesuche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Verbandsliga und Landespokal Herren 300,00 €
 - Landesliga Herren und Landesspielbetrieb Frauen 250,00 €

- Landesklasse Herren 200,00 €
- Landesspielbetrieb A- bis D-Junioren/Juniorinnen 75,00 €
- Spielbetrieb Alte Herren 100,00 €
- Kreisspielbetrieb Herren 100,00 €
- Kreisspielbetrieb A- bis F-Junioren 50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

§ 17
Urteilsgebühren

Bei
a) Einzelrichterurteilen 40,00 €
b) Beschlüssen 20,00 €
c) Urteilen sowie Verwaltungsentscheide der Sportgerichte und des Verbandsschiedsrichterausschusses 50,00 €

§ 18
Spielberechtigungsgebühr

Im Bereich des LFV werden Spielberechtigungen auf Antrag von der Passstelle des LFV ausgestellt und ebenfalls auf Antrag nach § 16 Nr. 8 der SpO und § 12 Nr. 2 der JuO Zweitspielrechte erteilt. Folgende Gebühr ist bei der Ausstellung einer Spielberechtigung für Spielerinnen und Spieler zu entrichten:

- Erstausstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. A- bis F-Junioren / Juniorinnen 2,50 €
- Erstausstellung, Ausstellung bei Vereinswechsel, Namensänderung etc. Herren und Frauen 5,00 €
- Internationale Freigabe aller Altersklassen 25,00 €
- Erteilung eines Sonderspielrechtes für 17-jährige A-Junioren, 17-jährige A-Juniorinnen und 15-jährige B-Juniorinnen entspr. § 10 der JuO 5,00 €
- Erteilung eines Zweitspielrechts für Spielerinnen und Spieler des Frauen- und Herrenspielbetriebs 5,00 €

Für alle oben genannten Dienstleistungen wird durch den LFV eine Rechnung erstellt.

§ 18a
Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr zur Mitgliedschaft im LFV beträgt 50,00 € und ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Einzahlung auf das Konto des LFV ist nachzuweisen.

§ 19
Spieleinnahmen

1. Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für den Ordnungsdienst (zu Auftrag und Umfang siehe § 20 Sicherheitsrichtlinien LFV) und dem Schiedsrichterkollektiv/Schiedsrichter zu zahlen. Die verbleibende Summe wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt. Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen.
2. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des LFV verbleiben die Einnahmen bei den Platz bauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.

3. Für Spiele, die im Auftrag des LFV ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Mit dem austragenden Verein werden separate Vereinbarungen getroffen.

§ 20
Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern

1. Der LFV erhebt folgende Mitgliedsbeiträge von seinen Vereinen:
 - 0,30 € pro Person und pro Monat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - 0,50 € pro Person und pro Monat für Erwachsene.

 Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Spielberechtigungen für den Verein lt. Spielererfassungsdatei des LFV mit Stichtag 01. März eines Jahres.
2. Der LFV führt jährlich Mitgliedsbeiträge an den DFB entsprechend den Statuten des DFB ab.
3. Der LFV stellt den Mitglieds-KFV jährlich 1/5 der aus ihrem KFV eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zur Verfügung.

§ 21
Lizenzgebühren

Die Zulassung als Trainer erfolgt durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB (Pro Lizenz, A^+ Lizenz, A-Lizenz, B^+ Lizenz) und über den LFV (B-Lizenz, C-Lizenz). Die Lizenzierung, Zulassung und Lehrgangsteilnahme sind gebührenpflichtig.
Hierfür werden vom LFV folgende Gebühren erhoben:
- Vorstufenqualifikationen (DFB-Kindertrainer Zertifikat, DFB-Jugendtrainer Zertifikat, DFB-Basis Coach, DFB-Basis Vereinsmanager) 2,50 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)
- Modulausbildung C-Lizenz (Lizenzabschluss) 3,50 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)
- Modulausbildung B-Lizenz (Lizenzabschluss) 5,00 € / LE zzgl. der Bereitstellung des Online-Campus (edubreak)
- Nachprüfung B-Lizenz 50,00 €
- Eignungstest B-Lizenz 50,00 €
- Fortbildungsveranstaltung 5,00 € / LE

Bei Lehrgängen an Sportschulen sind die internatsmäßige Unterbringung und die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Zeit des gesamten Lehrgangs für alle Teilnehmer Pflicht. Lehrgangsspezifische Kosten für Lehrgänge außerhalb der Sportschulen trägt ebenfalls der Teilnehmer. Alle Kosten werden in Verantwortung des Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung & Ehrenamt rechtzeitig veröffentlicht und sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb einer Woche vor Lehrgangsbeginn oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang hat der Verein des betreffenden Teilnehmers eine Kostenpauschale von 50,00 € und gegebenenfalls durch die Absage entstandene Stornierungskosten an den Verband zu entrichten.

§ 22
Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

Die Schiedsrichterausbildung im LFV erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse der K/FV.
Diese Ausbildung umfasst:
- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. drei Spielleitungen mit Beobachtung).
- Ausstellung eines Schiedsrichterausweises (Bei Notwendigkeit einer analogen Ausstellung wird durch den LFV eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.)

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter kann der ausbildende KFV eigenständig von dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Ausbildungsgebühr je Teilnehmer erheben. Wird die Gesamtausbildung zentral durch den Landesverband durchgeführt, kann der LFV mögliche Ausbildungsgebühren eigenständig festlegen.

§ 23
Gebühren zur Anzeige, Verlängerung und Kündigung von Verträgen für Vertragsspieler

Zur Bearbeitung von Verträgen für Vertragsspieler aller Spielklassen, deren Anmeldepflicht beim Landesfußballverband liegt, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erstanzeige beim LFV 100,00 €
2. Verlängerung 50,00 €
3. Kündigung vor Ende der Laufzeit 100,00 €

§ 24
Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des LFV im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig.
Sie betragen:

- 1. Mahnung 5,00 €
- 2. Mahnung 10,00 €

§ 25
Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich. Die Finanzordnung ist am 05.09.2026 durch den 10. Ordentlichen Verbandstag in Rostock geändert worden. Sollten bei einer Feststellung der Satzungsmäßigkeit der FO durch das Finanzamt notwendige relevante Änderungen festgestellt werden, kann der erweiterte Vorstand diesen durch erneuten Beschluss abhelfen.